

WIE SIND DIE NICHT REALISIERTEN KURSGEWINNE ZU BESTEUERN?

FLASH NEWS JUNI 2012

Das Oberste Verwaltungsgericht hat kürzlich geurteilt, das nicht realisierte Wechselkursgewinne kein steuerbares Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuer darstellen. Dies hat gerade für Gesellschaften, die Finanzierung durch Fremdwährungsdarlehen in Anspruch nehmen möglicherweise erhebliche Folgen.

Der bis zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung verwendete allgemein akzeptierte Grundsatz der Verbuchung der nicht realisierten Kursgewinne in das Wirtschaftsergebnis wurde seit dem Jahr 2003 durch eine Bekanntmachung des Finanzministeriums festgelegt.

Der Kläger hat auf den Widerspruch dieser Vorgehensweise mit dem Vorsichtsprinzip, der im Buchhaltungsgesetz verankert ist, hingewiesen. Ferner hat der Kläger auf die Tatsache hingewiesen, dass der nicht realisierte Gewinn lediglich ein fiktives Einkommen darstelle (Der Wechselkursgewinn wurde noch nicht realisiert) und somit nicht die Definition des steuerbaren Einkommens nach dem Einkommensteuergesetz erfüllt. Die nicht realisierten Kursgewinne seien auch nicht zum Beispiel den Operationen der Rechnungsabgrenzung gleichzusetzen, die in der Wirklichkeit vorgenommen wurden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat nicht festgestellt, dass die Ergebnisverbuchung der Kursdifferenzen im Widerspruch zum Buchhaltungsgesetz oder zu europäischen

Vorschriften stehen sollte. Im Bereich der Besteuerung der nicht realisierten Kursdifferenzen war es jedoch mit dem Beschwerdeführer nicht einverstanden.

Nach § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind Gegenstand der Steuer Einkommen (Erlöse) aus der gesamten Tätigkeit und aus Verfügungen über Vermögen, sofern im Gesetz nicht anders angeführt. Das Gericht hat festgestellt, dass die „bloße“ Wechselkursänderung, die nicht auf einem tatsächlichen Geldfluss basiert, die bestehende Definition des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt und dass dieses Gesetz keine Sonderregelung für die Besteuerung der nicht realisierten Wechselkursgewinne enthält. Das Gericht hat die Situation der Neubewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten durch einen Bilanzkurs als eine Änderung des Vermögenswertes beurteilt und nicht als „Verfügung“ über das Vermögen, wie dies das Einkommensteuergesetz fordert.

Auf Grundlage des Gerichtsurteils entsteht eine ganze Reihe von Fragen, weil die nicht realisierten Wechselkursgewinne nicht die einzige Neubewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten darstellen, die in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage fällt.

Eine ganze Reihe von Subjekten könnte möglicherweise durch die Einreichung einer Nachveranlangung Steuerrückerstattungen fordern, anderen könnte im Gegenteil eine

nachträgliche Pflicht entstehen, wenn von der Steuerbasis die nicht realisierten Wechselkursverluste abgezogen werden.

Die Stellungnahme der Generalfinanzdirektion zum Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts 5 Afs 45/2011-94 in der Sache der Besteuerung der Kursgewinne

Zurzeit stellt das Urteil für die Generalfinanzdirektion lediglich eine Entscheidung in einem konkreten Fall dar, da es jedoch nur um eine einzige Entscheidung handelt, kann man noch nicht von einer ständigen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts sprechen.

Die Generalfinanzdirektion hat nach eigenen Analysen keine relevanten Gründe für die Abweichung von der bisherigen Praxis gefunden, und deshalb bleiben die seitens der Steuerverwaltung angewendeten Vorgehensweisen hinsichtlich der Besteuerung der Kursgewinne erhalten.

Falls eine konkrete Analyse und empfohlene optimale Vorgehensweise in Bezug auf die Auswirkungen der nicht realisierten Kursgewinne gewünscht ist, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
prague@bpv-bp.com

Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung.